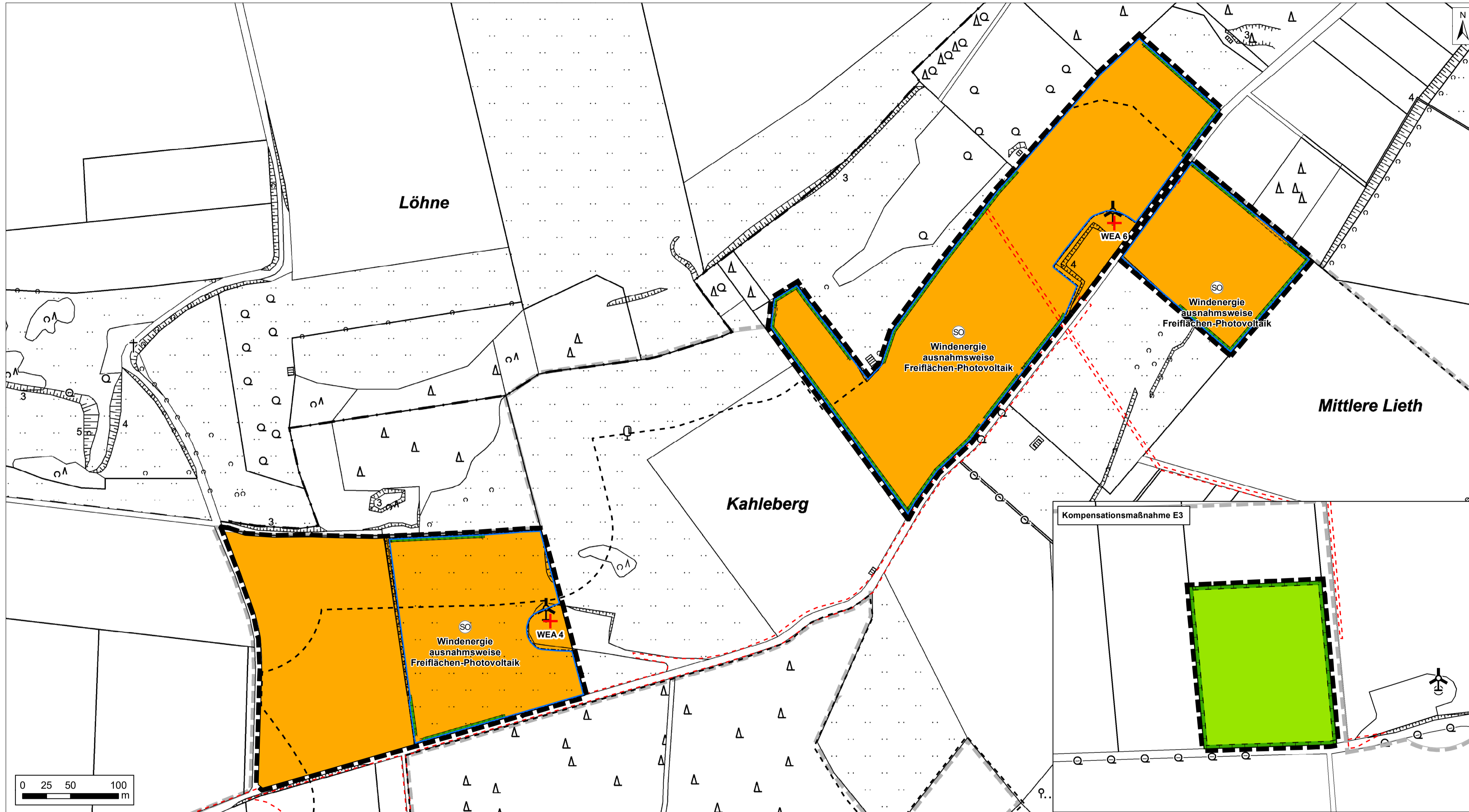


1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Windpark Twerberg" der Stadt Beverungen



Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 u. 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet: Gebiet zur Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier: **Windenergie ausnahmsweise Freiflächen-Photovoltaik**

SO Baugrenze **Freiflächen-Photovoltaik**

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

SO Flächen für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

SO Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

SO Erhalt von Heckenpflanzung

15. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

SO Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6

Nachrichtliche Darstellung aus dem Bebauungsplan Nr. 6

2. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

SO Standorte der Windenergieanlagen (WEA 4 und 6)

15. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

SO Ursprüngliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bebauungsplans Nr. 6

15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

SO Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, aus dem ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 6

Nachrichtliche Darstellung aus dem Regionalplan OWL

SO Windenergiebereich (abschließende Prüfung bzgl. § 6a WindBG erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens)

Kartengrundlage

Ämtlichen Basiskarte (ABK)
© Land NRW (2025), Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanVZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Teil B: Textliche Festsetzungen

1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist identisch mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen, mit der Zweckbestimmung "Windenergie ausnahmsweise Freiflächen-Photovoltaik", festgesetzt.

Vorrang sind Anlagen zur Nutzung der Windenergie zulässig, nur ausnahmsweise sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie einschließlich erforderlicher Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) erlaubt. Hierzu zählen Modultische mit Solarmodulen und die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostation, Batteriespeicher, Verkabelung), sowie Windenergieanlagen samt temporär und dauerhaft anzulegender Gebäude, Nebenanlagen und Anpflanzungen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

Grundflächenzahl: 0,70

Für die Module und die Nebenanlagen wird eine maximale Höhe von 4,0 m über der Geländeoberkante festgesetzt. Mastenartige Anlagen für die **videotechnische Überwachung** sind bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig. Die überbaubare Fläche der Module wird definiert als projizierte Modulfläche auf dem Boden. Diese ergibt sich aus den schräg montierten Modulen senkrecht zum Boden.

1.3 Einfriedung

Zulässig ist die Einfriedung der Photovoltaikanlage innerhalb der Baugrenze bis max. 3,0 m Höhe über der Geländeoberfläche. Zwischen Zaun und Boden ist ein Mindestabstand von ca. 15 cm einzuhalten.

1.4 Rückbau nach Beendigung der Nutzung

Nach Beendigung der Nutzung der Fläche für Freiflächenphotovoltaik sind die Anlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten zurückzubauen und nach geltenden Regeln der Technik zu entsorgen. Dies schließt die Beseitigung erfolgter Bodenversiegelungen mit ein. Die Folgenutzung wird unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der dann gültigen arten- und naturschutzfachlichen Regelungen festgesetzt.

1.5 Rückbauverpflichtung der FF-PVA auf für Windenergienutzung erforderlichen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb eines Windenergiebereichs und des damit einhergehenden Vorrangs erfolgt ein Rückbau der errichteten FF-PVA, sofern diese der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht. Der Rückbau der FF-PVA hat 8 Wochen vor Baubeginn der Windenergieanlage zu erfolgen. Eine spätere Wiederherstellung der rückgebauten Teile der FF-PVA ist zulässig, sofern es keine Konflikte mit der Nutzung durch Windenergie gibt. Ergänzend zu dieser Festsetzung wird die Rückbauverpflichtung ebenso im Durchführungsvertrag aufgenommen.

2 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Teilbereich E3 im Geltungsbereich wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Sie dient zusätzlich als Ersatzhabitat für die Feldlerche (CEF 1). Hier wird eine Ackerbrache entwickelt, die je nach Bedarf geegrubert oder auch (ca. alle 2-3 Jahre) umgebrochen (und neu eingesät) werden soll, um längerfristig eine zu dicht-filzige Vegetation und/oder ungewünschten Reinbestand von z. B. (Ackerkratz-)Disteln oder Quecke zu verhindern. Der Umbruch darf dabei jeweils nicht vor Ende Juli erfolgen. Weitere Maßnahmenflächen werden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die Fläche innerhalb der Baugrenze zwischen und unter den Modulen wird zu einer artenreichen Intensivweide/-weide bzw. artenreichem Mähweide entwickelt. Die Pflege erfolgt extensiv, prioritär über eine Beweidung mit Schafen. Alternativ kann eine max. zweischürige Mulchmäh oder eine Kombination von Beweidung und Mulchmäh erfolgen. Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Der bestehende Gehölzbestand im unmittelbaren Umfeld der Freiflächenphotovoltaikanlage ist zu erhalten und bei Bauarbeiten gem. DIN 18920, welche bei der Stadt Beverungen einsehbar ist, zu schützen.

Im Geltungsbereich werden entlang der Baugrenze auf insgesamt 3.774 m² Fläche neue Hecken angelegt (Maßnahme V12).

Eine aus dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 „Windpark Twerberg“ stammende Ersatzmaßnahme für die Haselmaus in Form einer Heckenpflanzung, die am südlichen Rand des Geltungsbereiches der 1. Änderung liegt, wird auf die östliche Teilfläche verschoben. Attraktive Strukturen im engeren Wirkungsbereich der WEA werden somit reduziert. Hierfür wird eine rund 237 m lange Hecke (ca. 696 m²), im nordwestlichen Randbereich der Teilfläche A2, gepflanzt.

Es ist ein regelmäßiger, abschnittsweiser Rückschnitt der bestehenden und neu angelegten Hecken von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich, um eine Verschattung der Module zu vermeiden und die Umfahrung zu gewährleisten. Die Gehölze dürfen nur in einem Abstand von 10 - 25 Jahren abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

Weitere Hinweise

Zugang zur Absprungstelle für Gleitschirmflieger

Nördlich der östlichen Fläche (Teilfläche A2) grenzt unmittelbar eine Absprungstelle für Gleitschirmflieger an, zu der weiterhin der Zugang gewährleistet werden muss. Dieser wird östlich der Absprungstelle durch einen Abstand von 5 m zwischen der Grenze des Geltungsbereichs und der Einfriedung gesichert. Westlich der Absprungstelle wird ein Abstand von 1,5 m zwischen Geltungsbereich und Einfriedung eingehalten. Im Bereich der Absprungstelle selbst wird ein Abstand von 10 m zwischen Geltungsbereich und Einfriedung geplant, sodass eine uneingeschränkte Nutzung gesichert ist.

Bestehende Windenergieanlagen

Für die zwei bestehenden Windenergieanlagen (WEA) im Geltungsbereich der 1. Änderung bleiben weiterhin die Festsetzungen gem. des B-Plan Nr. 6 „Windpark Twerberg“ gültig, mit Ausnahme etwaiger Höhenbeschränkungen für die Windenergieanlagen. Die zwei bestehenden WEA sowie die dazugehörigen Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgung innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung, werden nachrichtlich dargestellt. Die bestehenden WEA weisen folgende Koordinaten (UTM32 / WGS 84) auf: WEA 4 R 521837, H 5727509 und WEA 6: R 522427, H 5727923.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Twerberg“ nahe der Ortschaft Amelunxen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Beverungen, den

Planverfasser

Die Begründung inkl. Umweltbericht und Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde ausgearbeitet von:

BIOPLAN Höxter PartGmbH
Untere Mauerstr. 6-8
37671 Höxter

Tel.: 05271-9 66 13 30
Mail: info@bioplan-hx.de

Höxter, den 24.09.2025

B. Siebel

Öffentliche Auslegung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.06.2025 bis 22.07.2025 öffentlich ausgelegen.

Beverungen, den

Die erneute Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Beverungen, den

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Beverungen hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 sowie die Begründung nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Beverungen, den

Bekanntmachung und Inkrafttreten

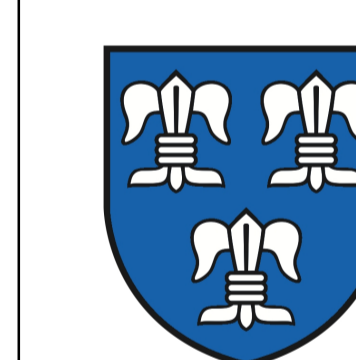
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden und ist damit rechtsverbindlich.

Beverungen, den

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 mit dem Offenlegungsexemplar wird bescheinigt.

Beverungen, den

Der Bürgermeister



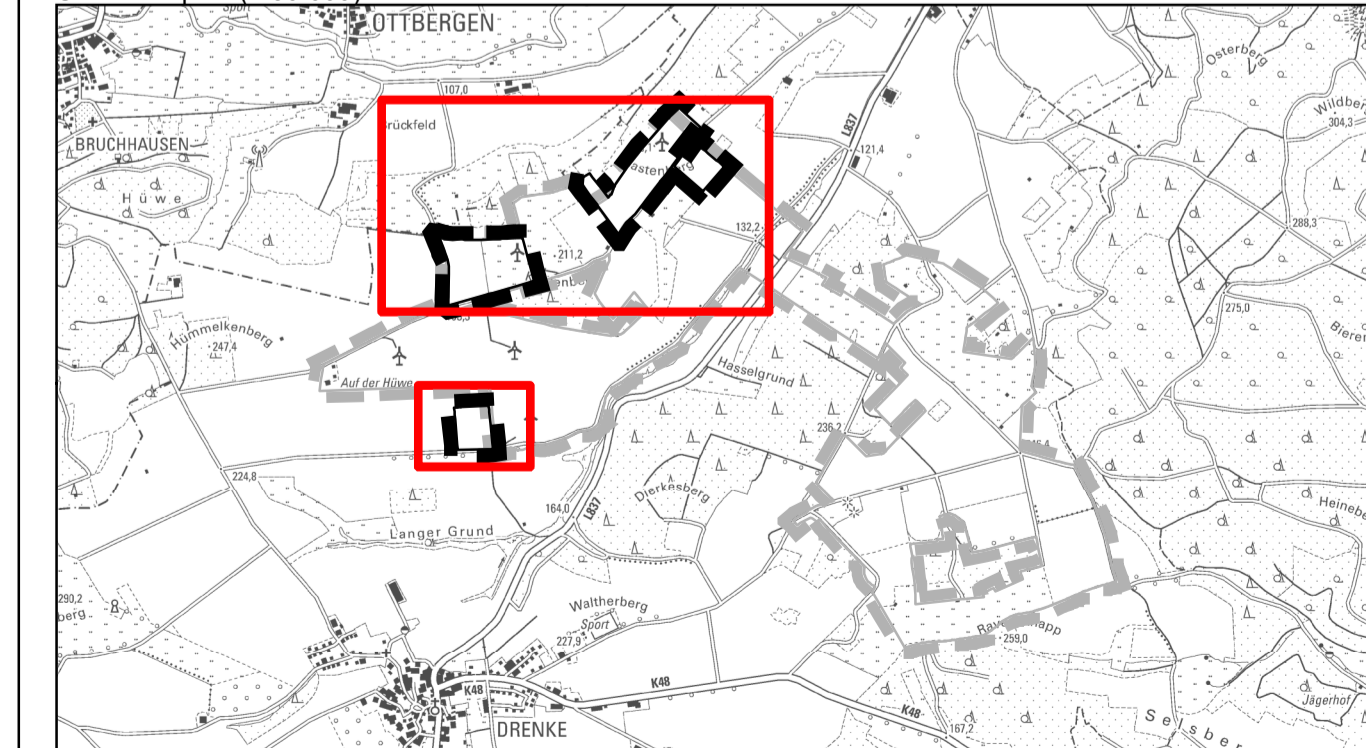
Stadt Beverungen

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Twerberg“ der Stadt Beverungen

Erneute Offenlage

Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung: „Windenergie ausnahmsweise Freiflächen-Photovoltaik“ nahe der Ortschaft Amelunxen

Übersichtsplan (1:30.000)



Hinweis: In dieser Version für die erneute Offenlage sind, gegenüber der Version der 1. Offenlage für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, die textlich relevanten Änderungen aufgrund der Stellungnahmen in roter Schrift kenntlich gemacht.

Maßstab: 1:2.500

Datum: 24.09.2025

Planverfasser

BIOPLAN Höxter PartGmbH
Untere Mauerstr. 6-8
37671 Höxter

